

Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht

Besprechungsfall 4

Der Deutsche Bundestag hat das sogenannte Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) verabschiedet, das am 1.8.2001 in Kraft getreten ist. Es ermöglicht gleichgeschlechtlichen Paaren, ihrer Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben. Hierzu ist mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft ein familienrechtliches Institut mit zahlreichen Rechtsfolgen geschaffen worden. Die Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung, schulden einander Unterhalt, können einen gemeinsamen Namen bestimmen und besitzen ein gesetzliches Erbrecht, das dem der Ehegatten entspricht.

Der ursprünglich geplante Gesetzentwurf wurde auf Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundestages in zwei Gesetze aufgespalten, und zwar zum einen in das geschilderte LPartG und ein Ergänzungsgesetz, das vor allem Verfahrensregelungen enthält. Das beschlossene Gesetz sollte zustimmungsfrei sein, während das Ergänzungsgesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Deshalb enthält das LPartG auch keine Regelungen über die für die Eintragung zuständige Behörde. Zweck der Aufspaltung ist es unter anderem, die materiellen Regelungen des Gesetzes auch gegen den Widerstand der Opposition durchsetzen zu können.

Die Opposition ist über dieses Vorgehen und auch über den Inhalt des Gesetzes empört und hält es für verfassungswidrig. Zu Recht?

Hat eine am 1.7.2002 erhobene Verfassungsbeschwerde des Ehepaares E, das sich durch die Neuregelung in seinen Grundrechten verletzt sieht, Aussicht auf Erfolg?